

Tod eines Genossenschaftsmitgliedes - Rechtsfolgen in Bezug auf Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Geschäfts- und Auseinandersetzungsguthaben

1

Die **Mitgliedschaft** des verstorbenen Genossenschaftsmitgliedes geht immer auf die Erben über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Erben bekannt sind bzw. ob die Erben oder die Genossenschaft Kenntnis vom Erbfall erhalten. Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf den Todesfall auf einen Dritten ist nicht möglich. Vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

2

Mit dem Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben gehen auch der oder die **Geschäftsanteile** auf die Erben über. Auch hier ist eine Übertragung der Geschäftsanteile auf den Todesfall an einen Dritten nicht möglich.

3

Da sowohl die Mitgliedschaft als auch die Geschäftsanteile auf die Erben übergehen, werden die Erben auch Inhaber der jeweiligen **Geschäftsguthaben**. Die Übertragung der Geschäftsguthaben ist in § 76 GenG abschließend geregelt. Insofern können die Geschäftsguthaben nicht durch eine Übertragung auf den Todesfall an Dritte übertragen werden.

4

Fraglich kann beim Tod eines Genossenschaftsmitgliedes sein, wem der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zusteht bzw. an wen die Genossenschaft das Auseinandersetzungsguthaben zu zahlen hat.

4.1

Rechtlich gesehen steht im Normalfall den **Erben** der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu. Da die Mitgliedschaft der Erben vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung mit dem Schluss des Geschäftsjahres endet, in dem der Erbfall eingetreten ist, hat die Genossenschaft das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft an die Erben auszusahlen.

4.2

In der Praxis kommt es häufig vor, dass den Genossenschaften in Bezug auf den Verstorbenen/die Verstorbene sog. **Vorsorgevollmachten über den Tod hinaus** vorgelegt werden, mit der Bitte, das Auseinandersetzungsguthaben an die in der Vorsorgevollmacht bezeichnete Person auszusahlen.

In diesem Fall ist die Genossenschaft berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben an die in der Vorsorgevollmacht bezeichnete Person auszusahlen, es sei denn, der Genossenschaft geht vor Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ein Widerruf der Vollmacht seitens der vermeintlichen Erben zu. In diesem Fall muss sich die Genossenschaft von den widerrufenden Personen die Erbschaft nachweisen lassen. Dies geschieht i. d. R. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Testaments.

Erst nach Klärung dieses Sachverhalts darf in diesem Fall die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgen.

Die Genossenschaft sollte jedoch davon Abstand nehmen, juristisch ungeprüfte Vorsorgevollmachten an die Mitglieder herauszugeben.

4.3

In der genossenschaftsrechtlichen Literatur ist umstritten, ob ein Mitglied noch zu Lebzeiten den Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Wege eines **Vertrags zugunsten Dritter** (§§ 328, 331 BGB) unter der aufschiebenden Bedingung des Todes des Mitgliedes an einen Dritten mit der Folge übertragen kann, dass die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unabhängig von der Erbenstellung an diesen Dritten erfolgen muss.

4.3.1

Meinungsstand

Nach einer Entscheidung des *LG Kassel* aus dem Jahr 1980 (AZ: 3 O 238/79, ZfgG 1981, S. 68 ff.) kann der Erblasser/das Mitglied das Auseinandersetzungsguthaben im Wege eines Vertrags zugunsten Dritter auf den Todesfall an einen Dritten übertragen. Zwar spricht das LG Kassel vom Geschäftsguthaben, es meint aber offensichtlich das Auseinandersetzungsguthaben. § 76 GenG schließt dies nicht aus. Auch § 77 GenG stehe dem nicht entgegen, da die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unabhängig von der Frage der Rechtsnachfolge in der Genossenschaft vorzunehmen ist.

Ein Teil der Literatur hält eine Übertragung des Auseinandersetzungsguthabens im Wege der §§ 328, 331 BGB ebenfalls für möglich (*Holthaus/Lehnhoff*, in: Lang/Weidmüller, 39. Auflage, § 76 Rn. 7; *Kuchinke*, ZfgG 1981, S. 70 ff.). Da der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben abgetreten werden kann, müsse er Dritten auf den Zeitpunkt des Todes zugewendet werden können. Zwar würden die Erben in diesem Fall die Mitgliedschaft übernehmen, das Auseinandersetzungsguthaben würde jedoch einem Dritten zustehen, was lediglich eine Folge der rechtlichen Aufspaltung der Beziehungen zwischen Genossenschaft und Mitglied sei.

Die Gegenansicht in der Literatur hält eine Übertragung des Auseinandersetzungsguthabens im Wege der §§ 328, 331 BGB für unzulässig (*Beuthien*, GenG, 16. Auflage, § 77 Rn. 14; *Althanns*, in: Althanns/Buth/Leißl, GenHdb, § 76 Rn. 13). Die mitgliedschaftliche Stellung der Erben sei nicht von dem Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben zu trennen (*Althanns*, in: Althanns/Buth/Leißl, GenHdb, § 76 Rn. 13). Ferner entstehe mit dem Tod des Mitglieds kein Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, da die Mitgliedschaft noch bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, fortbesteht (*Beuthien*, GenG, 16. Auflage, § 77 Rn. 14). Daher könne sich der Vertrag zugunsten Dritter allenfalls auf das Ende des Sterbengeschäftsjahres beziehen. Zu dieser Zeit stehe aber die Mitgliedschaft und damit auch das Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 1922 Abs. 1 BGB den Erben zu und § 2301 BGB gestatte nur, dass unter Lebenden auf den Todesfall, nicht jedoch, dass auf einen Zeitpunkt nach dem Todesfall verfügt wird (*Beuthien*, GenG, 16. Auflage, § 77 Rn. 14; *Althanns*, in: Althanns/Buth/Leißl, GenHdb, § 76 Rn. 13).

4.3.2

Rechtliche Einschätzung

Zwar kann der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich schon vor dem Ausscheiden aus der Genossenschaft an einen Dritten abgetreten werden,¹ allerdings ist die Abtretung abzugrenzen vom Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall.

¹ Nach der GdW Mustersatzung ist eine Abtretung des Auseinandersetzungsguthabens im Grundsatz ausgeschlossen, wobei der Vorstand Ausnahmen zulassen kann.

Die Abtretung hat dingliche Wirkung und bedarf eines Vertrages zwischen dem Mitglied (Zedent) und dem Dritten (Zessionar). Bei der Abtretung erwirbt der Dritte den bestehenden Anspruch bzw. die Anwartschaft des Mitglieds.

Beim Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall erwirbt der Dritte einen eigenen, neuen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Genossenschaft auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.

Eine Abtretung zugunsten Dritter mit unmittelbarer dinglicher Wirkung wird vom BGH abgelehnt (BGHZ 41, 95 f. = NJW 1964, 1121).

Dies vorausgesetzt, ergibt sich folgende Situation:

Wenn das Mitglied stirbt, gehen Mitgliedschaft, Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und die Anwartschaft auf das Auseinandersetzungsguthaben auf die Erben über. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Tod des Mitglieds, sondern dauert mindestens bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. In dieser Zeit besteht noch kein Anspruch auf *Auszahlung* des Auseinandersetzungsguthabens, sondern es bleibt "lediglich" bei der Anwartschaft auf das Auseinandersetzungsguthaben und diese Anwartschaft steht mit dem Tod des Mitglieds den Erben zu. Insofern ginge der schuldrechtliche Anspruch des Dritten gegen die Genossenschaft die *Auszahlung* des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern, in der Zeit vom Tod des Mitglieds bis zum Schluss des Sterbengeschäftsjahres ins Leere.

Allerdings könnte auch vertreten werden, dass der Vertrag zugunsten Dritter auch auf das Ende des Sterbengeschäftsjahres bezogen werden kann (a.A. *Beuthien*, GenG, 16. Auflage, § 77 Rn. 14). § 331 BGB enthält insofern nur eine Auslegungsregel: Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers. Die Parteien können bei einem Vertrag zugunsten Dritter jedoch auch vereinbaren, dass der Dritte ein Recht auf eine mit dem Tode des Versprechensempfängers (Mitglied) fällige Leistung sofort mit Vertragschluss oder zu einem anderen Zeitpunkt erwerben soll (*Gottwald*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 331 Rn. 3). Insofern wäre es auch denkbar, dass die Parteien vereinbaren, dass der Dritte das Recht, das Auseinandersetzungsguthaben zu fordern, erst mit dem Ende des Sterbengeschäftsjahres bzw. mit dem Ausscheiden des Erben aus der Genossenschaft erwirbt.

Fraglich ist jedoch, was in den Fällen gilt, in denen der Erbe das Geschäftsguthaben vor Ablauf des Sterbengeschäftsjahres auf sich selbst oder auf jemand anderen überträgt. Hier könnte vertreten werden, dass das Recht des Dritten ins Leere geht, weil es bezogen auf die (ursprüngliche) Mitgliedschaft des Verstorbenen nicht zu einem Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kommt.

Sollte die Genossenschaft von der Möglichkeit des § 77 Abs. 2 GenG Gebrauch gemacht haben, stellt sich die Frage, was gilt, wenn der Erbe die Mitgliedschaft fortsetzt. Wenn der Erbe bereits Mitglied ist, lässt sich argumentieren, dass das Geschäftsguthaben des Verstorbenen der Mitgliedschaft des Erben zuwächst (so zB *Althanns*, in: *Althanns/Buth/Leißl*, GenHdb, § 77 Rn. 15).

Dies unterstellt, ließe sich ebenfalls vertreten, dass das Recht des Dritten ins Leere geht, weil es bezogen auf die (ursprüngliche) Mitgliedschaft des Verstorbenen nicht zu einem Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kommen wird. Was gilt jedoch, wenn der Erbe noch kein Mitglied war und die Mitgliedschaft fortsetzt und erst nach Jahren ausscheidet? Wem würde in diesem Fall der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben zustehen?

4.3.3 Handlungsempfehlung

Aufgrund der aktuell offenen Fragen und der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten sollte seitens der Genossenschaft einem Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zugestimmt werden.

Erst recht sollte die Genossenschaft von sich aus keinerlei derartige Vertragsmuster an die Mitglieder herausgeben.

Das Mitglied sollte darauf hingewiesen werden, seine Angelegenheiten über die Erbfolge zu regeln, ggf. mit einem Vermächtnis im Rahmen der Testierung zugunsten derjenigen Person, die es begünstigen will. Der oder die Begünstigte müssen sich dann an die Erben wenden.

Fraglich ist, wie in den Fällen vorgegangen werden sollte, in denen einem entsprechenden Vertrag zu Gunsten Dritter seitens der Genossenschaft in der Vergangenheit bereits zugestimmt wurde.

Sofern die Genossenschaft mit einem Zahlungsbegehren seitens des in dem Vertrag bezeichneten Begünstigten oder seitens eines potenziellen Erben konfrontiert wird, sollte die Genossenschaft dringend den Versuch unternehmen, eine Einigung zwischen den Beteiligten zu erzielen. Dies sollte mit der Zielrichtung erfolgen, dass die Genossenschaft Rechtssicherheit darüber erlangt, an wen das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt werden darf. Kann eine solche Einigung nicht erzielt werden und besteht für die Genossenschaft weiterhin Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage, an wen das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt werden darf, sollte keine Auszahlung erfolgen. Die potenziellen Anspruchsberechtigten müssen insoweit darauf verwiesen werden, ihre begehrten Ansprüche mit Hilfe der entsprechenden Rechtsmittel durchzusetzen. In den entsprechenden Gerichtsverfahren muss dann verbindlich geklärt werden, wem der Anspruch zusteht. Andernfalls läuft die Genossenschaft Gefahr, das Auseinandersetzungsguthaben an die falsche Person auszuzahlen mit der Folge, dass das Auseinandersetzungsguthaben erneut an den wahren Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden muss.

Die dargestellte Vorgehensweise wird in der Praxis auch sehr stark davon abhängen, um welche Beträge es sich im Einzelfall handelt. Es sollte in jedem Fall eine Kosten-Risiko-Analyse erfolgen. Diese wird bei kleineren Auseinandersetzungsguthaben wahrscheinlich anders ausfallen als bei hohen Auseinandersetzungsguthaben.